

A u s s c h n i t t

aus dem Amtsblatt der Regierung in Aurich

Nr. 3 Jahrg. 1969 vom 15. 2. 69 f. d. Verw.-Stelle 67

19. FEB. 1969
Verw. St. 67

Abteilung 5

25. Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen der Wasserwerke auf der Insel Juist

Auf Grund des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 105) und des § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für die Wasserversorgung der Inselgemeinde Juist wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes soll das durch Brunnen zu fördernde Wasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Schutzzonen (Zone I bis III) eingeteilt.
- (2) Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt die nächste Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor unmittelbaren Beeinträchtigungen Jeder Art.
- (3) Die Schutzzone II (engere Schutzzone) umfaßt die nähere Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor bakterieller Beeinträchtigung.
- (4) Die Schutzzone III (weitere Schutzzone) umschließt die Schutzzone II in einem größeren Bereich und dient dem Schutz des Grundwassers vor weitreichenden chemischen und radioaktiven Beeinträchtigungen Jeder Art.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I des alten Wasserwerkes wird gebildet durch kreisförmige Umgrenzungen jedes Brunnenkopfes mit einem Radius von 5 m.
- (2) Die Schutzzone II des alten Wasserwerkes wird gebildet durch eine Linie, die im Westen der Westseite der Strandstraße folgt, hinter dem Kurhausgrundstück etwa 25 m nach Südwesten abbiegt und alsdann in südlicher Richtung der Grundstücksgrenze folgend über die Gräfin-Theda-Straße läuft. Auf deren südlicher Begrenzung verläuft sie etwa 20 m in westlicher Richtung und biegt alsdann in südlicher Richtung ab und verläuft auf den dort befindlichen Grundstücksgrenzen bis zur Friesenstraße und setzt sich südlich der Friesenstraße entsprechend den nächst verlaufenden Grundstücksgrenzen bis zum Südrand der Wilhelmstraße fort. Sie folgt sodann in östlicher Richtung der südlichen Wilhelmstraßenbegrenzung, der östlichen Warmbadstraßenbegren-

zung und der südlichen Mittelstraßenbegrenzung und führt über die östliche Begrenzung der Herrenstrandstraße an der Westgrenze des Grundstücks der Katholischen Kirche entlang gradlinig wieder zur Flutgrenze.

(3) die Schutzzone I des neuen Wasserwerkes wird gebildet durch eine kreisförmige Begrenzung mit einem Radius von 5 m um jeden Brunnenkopf.

(4) Die Schutzzone II des neuen Wasserwerkes wird gebildet durch eine Linie, die im Westen beginnend dem Tennisplatzweg und der östlichen Begrenzung der Karl-Wagner-Straße folgt, um dann die Flurstücke 256, 255, 263, 264, 268, 269, 270, 271, 272/1, 273/2 und 273/1 nach Norden abzugrenzen. Sie verläuft dann weiter in grader Fortsetzung der bisherigen Richtung zum nördlichsten Punkt des Flurstücks 1/6 und folgt dem Verlauf von dessen Nordgrenze gradlinig bis zum Flurstück 1/4, das sie nach Südwesten abbiegend spitzwinkelig umfaßt, um dann in östlicher Richtung der nördlich der Straße verlaufenden Grundstücksgrenze zu folgen. Westlich des Wirtshauses Wilhelmshöhe verläuft die Grenze alsdann in nördlicher Richtung bis zum Fuß der Randdüne.

(5) Die Schutzzone III ist gegliedert in einen Ost- und einen Westteil. Sie wird wie folgt begrenzt:

Für die Schutzzone III Ostteil bildet die Ostgrenze der Schutzzone II die Westgrenze. Die Südgrenze wird durch den Nordrand des Flugplatzweges bis zum Jugendheim der Stadt Altena gebildet. Die Ostbegrenzung verläuft von der Westecke des Grundstückes Jugendheim der Stadt Altena in Nordrichtung bis zum nördlichen Fuß der Randdüne. Die Nordgrenze bildet der nördliche Fuß der Randdüne. Sie bindet in Höhe Wilhelmshöhe in die Nordgrenze der Schutzzone II für das Wasserwerk ein. Für die Schutzzone III Westteil bildet der Nordrand der Dünenstraße vom Haus Pochnow (Dünenstraße Nr. 47) in westlicher Richtung bis zum nördlichen Deichfuß die Grenze und folgt diesem bis zum Deichende. Von hier bildet der Nordrand der Billstraße die Grenze – wobei das Loog südlich umfahren wird – bis zur Domäne Bill, folgt der südlichen Hofgrenze der Domäne und verläuft weiter am Nordrand des Billweges bis zu seinem Ende. Von hier folgt sie der westlichen Hellergrenze bis zu deren Abwinkelung nach Südosten, schießt 80 m gerade darüber hinaus und biegt dann nach Westen ab, verläuft 310 m nach Westen, um dann nach Norden zu schwenken und in grader Linie 100 m westlich an dem Seezeichen „Westbake“ vorbei in die Nordgrenze am Nordfuß der Randdüne einzubinden.

§ 4

(1) Der genaue Verlauf der in § 3 beschriebenen Grenzen ist in der Plankarte im Maßstab 1:5000 eingezeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist und beim Regierungspräsidenten in Aurich und bei der Gemeinde Juist aufbewahrt wird. Sie liegt dort zu Jedermanns Einsicht offen.

(2) Änderungen der Schutzzonengrenzen entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen durch geologische Untersuchungen bleiben vorbehalten.

§ 5

In der Schutzzone III sind nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung;
- b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation;
- c) Aufstellen und Betreiben von Behältern für Mineralöle und Treibstoffe, sofern sie nicht bauaufsichtlich oder bergaufsichtlich zugelassen sind.
- d) Tankstellen, Tanklager sowie das Lagern von Mineralöl und Benzin in Fässern, soweit sie nicht bergaufsichtlich zugelassen sind; Errichtung unterirdischer Tanklager;
- e) Flugplätze, Notwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
- f) Öl- und Treibstoffleitungen (Pipelines);
- g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- h) Müllkippen, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- i) Kläranlagen;
- k) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- l) Sickergruben;
- m) Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen;
- n) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- o) Neuanlage von Friedhöfen;
- p) Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe;
- q) Ablagerung von Öl, ölhaltigen Flüssigkeiten, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, giftigen und ätzenden Stoffen und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben oder in nicht bauaufsichtlich oder bergaufsichtlich zugelassenen Behältern;
- r) Abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährlich gelten die in den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101, November 1961) unter 544 aufgezählten Betriebe;
- s) Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten in nicht dafür von der Gewerbeaufsicht oder Bergbehörde zugelassenen Fahrzeugen;
- t) Sprengungen, mit Ausnahme von Sprengungen des Bergwesens.
- e) animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nicht sofort nach der Anfuhr verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- f) unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger;
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen;
- h) Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Schutzzone II enthalten;
- k) Gärfuttermieten;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, Lagern, Baden;
- n) Parkplätze;
- o) Sportplätze;
- p) Vergraben von Tierleichen;
- r) Verwendung von Teer zum Straßenbau;
- s) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- t) Salzwasserleitungen;
- u) Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das von ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Schutzzone II abgeführt wird;
- v) militärische Übungen mit Fahrzeugen;
- w) Sprengungen.

§ 7

In der Schutzzone I gelten die Verbote der §§ 5 und 6. Die Erdoberfläche ist dort darüber hinaus von jeder Art chemischer, physikalischer oder bakteriologischer Einwirkung freizuhalten, insbesondere von Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung mit chemischen Mitteln und Materiallagerung jeder Art. Die Schutzzone I ist gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise zu schützen und mit einer durchgehenden Grasnarbe zu versehen. Sie soll im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. seines Trägers stehen.

§ 8

Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, dem Wasserwirtschaftsamt, dem Staatl. Gesundheitsamt und hinsichtlich des Bergwesens mit dem Bergamt im Einzelfall widerrufliche Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 und 6 zulassen. Sie soll die Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn dagegen keine Bedenken im Sinne dieser Verordnung bestehen. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Auflagen zu versehen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Der Träger der Wasserversorgung ist hiervon zu unterrichten.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, soweit ihre sofortige Änderung oder Beseitigung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Beseitigung oder

§ 6

In der Schutzzone II sind über die in § 5 enthaltenen Verbote hinaus nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetriebe;
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie sonstige Gruben zur Gewinnung von Mineralien, Einschnitte, Hohlwege, durch die belebte Bodenzonen verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird;
- c) Transport und Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel;
- d) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;

Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschrift des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleibt insoweit unberührt.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (GVBl. S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Wer die in dieser Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen nicht befolgt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer solchen bis zu 5 000,— DM, geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.

Aurich, den 7. Februar 1969

Der Regierungspräsident — 503 —